

Preisblatt der e-shelter power grid GmbH

für den Standort
Karl-Landsteiner-Ring 4, 65428 Rüsselsheim

gültig ab: 01.01.2018

1. Vorbemerkung

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht.

2. Zusammensetzung der Entgelte

Die Entgelte basieren auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Netzentgeltverordnung Strom.

3. Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

Die nachfolgenden Entgelte gelten ab 01.01.2018. Eine Anpassung dieser Entgelte und Regelungen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese Angabe dient zur unverbindlichen Information.

4. Netznutzungsentgelte

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a
Entnahme aus	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	23,31	6,80
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
	177,26	0,64

5. Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb [€ / a]
Mittelspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	487,20
Niederspannung inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	301,92
Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um	1,00%

6. Umlagen

Die Umlagen werden separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz¹⁾²⁾ nichtprivilegierten Letztverbräuche

Cent / kWh
0,345

2) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto bzw. 0,19 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto bzw. 0,143 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen ÜNB abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Umlage nach §19 StromNEV¹⁾

Letztverbrauchergruppe A
Letztverbrauchergruppe B'
Letztverbrauchergruppe C¹⁾³⁾

Cent / kWh
0,370
0,050
0,025

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG¹⁾

Letztverbrauchergruppe A'
Letztverbrauchergruppe B'
Letztverbrauchergruppe C¹⁾³⁾

Cent / kWh
0,037
0,049
0,024

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLV¹⁾ 2017

Cent / kWh
0,011

1) gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

3) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG-G). Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C' ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferattest nachzuweisen.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.